

Fakten zur Gastronomievergabe am Tag der Niedersachsen

Termin

Fr., 14.06., von 15 bis 1 Uhr (Musikprogramm bis 24 Uhr)
Sa., 15.06. von 10 bis 1 Uhr (Musikprogramm bis 24 Uhr)
So., 16.06. von 11 bis 18 Uhr

Veranstalter

Veranstalter ist das Land Niedersachsen, die Stadt Wilhelmshaven ist Ausrichter und bedient sich bei der Durchführung ihrer städtischen Tochter, der Wilhelmshaven Touristik & Freizeit GmbH (WTF)

Fläche

siehe Übersichtsplan (inkl. Angaben zu Festmeilen und Bühnenstandorte)

Besucherzahlen

Zu den bisherigen TdN-Veranstaltungen wurde jeweils eine Besucherzahl von 250.000 – 300.000 Personen kommuniziert.

Anforderungen

Gesucht wird ein Generalunternehmer für den Gesamtbereich „mobile Gastronomie“, der gegen einen noch festzulegenden an die WTF zu entrichtenden Konzessionsbetrag die Rechte (und in gewisser Weise auch die Verpflichtung) erhält, mobile Ausschank- und Imbissstände im erforderlichen Umfang aufzustellen und zu betreiben (Untervermietung mit entsprechender Weitergabe der Auflagen und Beachtung der folgenden Hinweise grundsätzlich möglich – Vertragsmuster für einzelne Standplatzvermietungen letztjähriger TdN-Ausrichterstädte können gestellt werden).

Anzahl Gastronomiestände

Aus den Erfahrungen der letztjährigen Ausrichterstädte ist von etwa 100 mobilen Gastronomieständen (+- 10) auszugehen, wovon etwa 25 Stände (überwiegend im Bühnenbereich) für den Ausschank vorgesehen wären (inkl. Cocktails, Wein etc.). Alle übrigen Stände wären entsprechend Imbiss- und Speisestände (Grillangebot, Backwaren, Süßwaren etc.). Abweichungen sind möglich. Auf eine möglichst breit angelegte ausgewogene Angebotspalette sollte geachtet werden. Eine Berücksichtigung regionaler Anbieter ist wünschens- und empfehlenswert.

Lizenzgebühr

Im Detail muss die genaue Höhe der Lizenzgebühr noch unter Berücksichtigung der verschiedensten Aspekte verhandelt werden. Zur Grundorientierung kann auf Basis bisheriger Ausrichterstädte ein Betrag in Höhe von 100.000 € netto genannt werden. Sollte der Generalunternehmer selbst eine Kooperationsvereinbarung mit einer oder mehreren Brauereien treffen, würde sich die Lizenzgebühr um einen noch entsprechend festzulegenden Betrag erhöhen (ca. 30.000 - 35.000 €).

Standgebühren

Die individuellen Standgebühren kann der Generalunternehmer selbst nach entsprechenden Kategorien/Kriterien festlegen.

Standplätze

Die Festlegung der Gastronomiestandplätze erfolgt durch den Generalunternehmer, verteilt auf die Gesamtfläche unter Berücksichtigung von Sicherheitsauflagen, Infrastruktur, Bühnenstandorten und übrigen Aufbauten für die Festmeilen, in Abstimmung mit der WTF und den Meilenkoordinatoren gemäß vorzulegendem Aufbauplan. Auf lokale Erfahrungswerte kann zurückgegriffen werden (partielle Vorabplanung WTF). Die Planung aller Standplätze (inkl. Aussteller der Festmeilen) sollte bis Ende Februar weitestgehend abgeschlossen/konkretisiert worden sein (sh. Beispiel). Die Planeinzeichnung wird von zentraler Stelle vorgenommen. Änderungen wird es aber sicherlich noch bis kurz vor Veranstaltungsbeginn geben können/müssen.

Aufbau Gastronomiestände

Größere Stände können, soweit generell bis dahin der Nachweis der Standgebührzahlung/Lizenzgebührzahlung erbracht wurde, nach Abstimmung mit den jeweilig Beteiligten voraussichtlich ab dem Dienstag zuvor aufgebaut werden, alle weiteren Stände sollten bis spätestens Donnerstagabend stehen.

Bereitstellung der Strom- und (Ab)Wasseranschlüsse/-versorgung (inkl. Kosten), Kabelabdeckungen und die entsprechende Abrechnung

Es wird von der WTF bzw. dem beauftragten Dienstleister – gemäß der jeweiligen individuellen Bestellung der Teilnehmer – ein Stromanschluss inkl. Kabelverlegung bis zum Stand bereitgestellt. Bei der Bestellung ist der Leistungsbedarf der angeschlossenen elektrischen Geräte für die Strombereitstellung zu berücksichtigen, um Überlastungen zu vermeiden. Die Leitungen vom Abnahmepunkt bis zum Stand werden bereits so verlegt, dass von ihnen keine Stolpergefahr ausgeht.

Für die Ausstattung der Stände mit elektrischen Geräten und Anlagen ist der Nutzer selbst verantwortlich. Die verwendeten elektrischen Geräte und Anlagen müssen den gültigen Bestimmungen entsprechen, insbesondere ist ein gültiges Prüfprotokoll nach BGV A 3 (E-Check) der verwendeten elektronischen Geräte mitzuführen und der WTF/der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die zum Einsatz kommenden Betriebsmittel und Geräte müssen für

einen gewerblichen Einsatz im Freien geeignet und zugelassen sein. Wird durch die Geräte eines Standbetreibers ein Kurzschluss ausgelöst, so muss der Standbetreiber für die entstehenden Kosten (Elektriker) aufkommen.

Ein Wasseranschluss inkl. Zuleitungsschlauch bis zum Stand wird – gemäß der jeweilig individuellen Bestellung der Teilnehmer - bereitgestellt. Die zugelassenen Trinkwasserschläuche und -verbindungen gemäß geltender Trinkwasserverordnung (TrindwV2001) werden so verlegt, dass von ihnen keine Stolpergefahr ausgeht. Es werden ausschließlich zugelassene Brücken benutzt.

Die Kosten für die Bereitstellung der Strom- und Wasseranschlüsse inkl. Kabel, (Trinkwasser)Schläuche, Kabelbrücken, Verbrauch werden in Form eines entsprechenden Pauschalbetrages, der sich an dem jeweiligen Bedarf orientiert, zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die WTF.

Schmutzwasser (Spülwasser, Reinigungswasser etc.) ist separat aufzufangen und zu entsorgen, sofern kein Abwasseranschluss bestellt bzw. vorhanden ist. Das anfallende Schmutzwasser darf in bestimmten Bereichen nicht in den Gullys entsorgt werden, da es sich um reine Regenwasserein-läufe handelt.

Derzeit gehen wir von grundsätzlich gleichen Pauschalbeträgen aus, aber im Einzelfall kann es sein, dass ein direkter Wasseranschluss aufgrund zu großer Distanz zum Stand nicht möglich ist. Dies ist in der Detailplanung zu klären.

Reinigung/Abfallentsorgung

Der Generalunternehmer ist verpflichtet, den durch die Stände bzw. im Standbereich anfallenden Müll in Behältnissen, die den Vorschriften der Stadt Wilhelmshaven entsprechen, zu sammeln und fachgerecht selber zu entsorgen. Er hat den unmittelbaren Bereich um die Stände (ca. 5 m) sauber zu halten. Dies gilt auch und insbesondere beim Abbau. Bei Nichteinhaltung müssen die entsprechend anfallenden Entsorgungskosten in Rechnung gestellt werden. Die allgemeine Reinigung der Straßen/Veranstaltungsfläche erfolgt über den Veranstalter. Es wird Sammelstellen für die Abfallentsorgung geben, die nach den Standplatzplanungen festgelegt werden.

Sanitäreinrichtungen

Es wird verteilt auf der Gesamtveranstaltungsfläche eine ausreichende Anzahl von mobilen WC-Einrichtungen bereitgestellt werden.

Logistikflächen für Kühlwagen

Die genauen Flächen dafür werden derzeit von der Stadt geplant. Allerdings gelten diese Logistikflächen nur für die wirklich in direkter Nähe benötigten Wagen/Anhänger/Geräte. Übrige Fahrzeuge, Transporter etc. müssen auf einem separat ausgewiesenen Standplatz (evtl. auch außerhalb des Kerngebietes) abgestellt werden.

Anlieferung von Waren

Die Anlieferung, sowie der Abtransport mit Kraftfahrzeugen dürfen voraussichtlich nur von 1 Uhr bis 10 Uhr erfolgen. Während der Veranstaltungszeiten sind das Befahren und das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Veranstaltungsgelände in jedem Fall nicht gestattet.

Regelung mit Mehrweg, Einweg und Ausgabe von Getränken in Flaschen und Pfand

Es ist Mehrweggeschirr zu verwenden. Die Benutzung von Einweggeschirr, Einwegbestecken sowie Einwegverpackungen (z. B. Einwegflaschen und Getränkedosen) soll zur Abfallverringerung und aus Gründen des Umweltschutzes unterbleiben. Bock- und Bratwürste sollten in aufgeschnittenen Brötchen angeboten werden, ausnahmsweise können "Pappstreifen" verwendet werden. Für Mehrwegbecher (0,2 Ltr, 0,3 Ltr oder 0,5 Ltr) ist ein Pfand in Höhe von 1 € zu erheben. Die Mehrwegbecher sind nach vorheriger Abstimmung in ausreichender Menge selbst zu besorgen. Aus Sicherheitsgründen dürfen keine Glasflaschen und Gläser herausgegeben werden.

Auflagen des Gesundheitsamtes

Vom Grundsatz her ist der "Tag der Niedersachsen", wie jedes andere Fest, seitens der Trinkwasser- und Lebensmittelhygiene zu betrachten und u.a. das Formblatt zu "fliegenden Leitungen" gültig.

Brauerei-/Preisbindungen und entsprechende Vereinbarungen

Derzeit gibt es Gespräche mit Brauereien. Grundsätzlich sind zwei Varianten denkbar:

- a.) WTF schließt eine Kooperationsvereinbarung mit einer oder mehreren Brauereien mit entsprechender Bier/Getränke- und Einkaufspreisbindung (eine Vorababstimmung aller Beteiligten wäre in dem Fall wünschenswert)
- b.) Der Generalunternehmer schließt eine Kooperationsvereinbarung mit einer oder mehreren Brauereien, wodurch sich die an WTF zu zahlende Lizenzgebühr entsprechend erhöhen würde

Eine Entscheidung diesbezüglich wird zeitnah/parallel getroffen.

Generalunternehmer Kooperationsvereinbarungen mit weiteren Unternehmen der Getränkeindustrie

Grundsätzlich ist dies sowohl seitens des Generalunternehmers als auch seitens der WTF denkbar. Im Detail muss sich hierzu abgestimmt werden. Gespräche in diese Richtung wurden noch nicht geführt.

Kosten für Logistik/Inventar

Sofern es keine Kooperationsvereinbarung mit einem entsprechenden Partner gibt, sind mögliche Inventaranmietungskosten für Equipment zwischen dem jeweiligen liefernden Getränkefachgroßhändler und dem Generalunternehmer zu regeln.

Typ und Ausstattung der Ausschankwagen

In der Regel vom Kooperationspartner Bereich Brauerei. Typ und Ausstattung sind zwischen dem Generalunternehmer und der Brauerei/dem Getränkefachgroßhandel abzustimmen.

Zeltverleih für die Gastronomie

Nähere Details dazu und zu den Kosten über www.tdn19.wilhelmshaven.de (Rubrik Bewerber; Formular Festmeile).

Genehmigungsrechtliche Ausschankgebühr

Es muss spätestens 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn eine ordnungsgemäße Anzeige der Standbetreiber mit Kontaktdaten, Angebotspalette inkl. Gewerberegisterauszug (und im Falle alkoholischen Ausschanks polizeiliches Führungszeugnis) beim zuständigen Fachbereich der Stadt Wilhelmshaven erfolgen.

Fahrgeschäfte oder sonstige Verkaufsstände

Grundsätzlich handelt es sich um ein Landesfest des Ehrenamtes und keine kommerzielle Veranstaltung. Insofern sind Fahrgeschäfte und Verkaufsstände in der Regel nicht erlaubt. Bei bestimmten Fahrgeschäften wie etwa einem Riesenrad wäre ggf. individuell zu prüfen, ob dieses aufgestellt werden kann.

Richtpreise für den Verkauf von Getränken

Die Verkaufspreise für den Ausschank sind im Vorfeld einvernehmlich mit der WTF zu vereinbaren.

Besondere Sicherheitsauflagen hinsichtlich des Aufbaus

Von der Veranstaltungsleitung wird im Vorfeld der Veranstaltung von allen Ausstellern/Standbetreibern/Koordinatoren die Abzeichnung entsprechender Errichterbescheinigungen (Fachunternehmererklärungen zur fachgerechten Errichtung der Aufbauten) verlangt. Es gelten weiterhin die sonst üblichen Auflagen (Brandschutz etc.).

Nachwachen

Die WTF beauftragt außerhalb der Veranstaltungszeiten eine Sicherheitsfirma mit der Beaufsichtigung des Veranstaltungsgeländes. Dies begründet jedoch keinen Haftungsanspruch hinsichtlich der Sicherheit der Stände des Generalunternehmers. Dementsprechend haftet der Generalunternehmer oder jeweilige Standbetreiber für seinen eigenen Stand.

Verkaufsoffenen Sonntag oder ein Late-Night-Shopping

Diese Entscheidung ist noch nicht getroffen.

Generalunternehmer und Bindung an bestimmten Getränkefachgroßhändler

Es gibt derzeit diesbezüglich noch keine feste Vereinbarung, eine Berücksichtigung der lokalen Dienstleister ist aber wünschenswert.

Mobile Gastrostände mit Musikbeschallung

Während der Veranstaltungszeiten findet ein Bühnenprogramm statt. Es wird vom Veranstalter ausdrücklich nicht garantiert, dass durchgängig Musik an den Bühnen läuft. Änderungen im Programm können vom Veranstalter jederzeit, auch kurzfristig, vorgenommen werden. Der Veranstalter meldet nur die Musik aus dem offiziellen Programm bei der GEMA an. Der Lizenznehmer oder jeweilige Standbetreiber darf an seinem Stand keine Musik abspielen.

Wegeführung des Umzugs am Sonntag

Ist noch in der Klärung.

Abbau der Stände

Umgehend ab Veranstaltungsende (So, 18 Uhr) bis Dienstagabend, 18.06., 22 Uhr.

Ausfall der Veranstaltung/Terminverschiebung

Muss die Veranstaltung vor Beginn aus einem Grund abgesagt werden, den der Generalunternehmer nicht zu verantworten hat, so erhält der Generalunternehmer einen noch zu vereinbarenden Betrag der bereits von ihm gezahlten Lizenzgebühren zurück. Wird die Veranstaltung aus einem Grund abgesagt, den die WTF zu verantworten hat, erhält der Generalunternehmer die gesamten bereits gezahlten Lizenzgebühren zurück. Wird der Termin der Veranstaltung verschoben, so bleibt der Lizenzvertrag – soweit zumutbar – unverändert in Kraft.

Gibt es spezielle Haftungshinweise?

Der Generalunternehmer übernimmt die Haftung für sämtliche Personen- und Sachschäden, die unmittelbar und mittelbar durch seinen Stand oder die angepriesenen oder verkauften Waren sowie die durch ihn hergestellten Anschlüsse (Strom und Wasser) entstehen. Der Generalunternehmer ist verpflichtet, alle Vorschriften, die den Betrieb eines Verkaufs- oder Werbestandes regeln, einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die baurechtlichen, die gewerbeaufsichtsrechtlichen und die gesundheitsrechtlichen Vorschriften.